

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neube-
kanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für
den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018
(Sächs.GVBl S. 62) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am
28.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ in Brand-Erbisdorf

§ 1 - Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“

Die vom Stadtrat am 26.05.1993 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanie-
rungsgebietes „Stadtkern“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 24.02.1994, wird
aufgehoben.

§ 2 - Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grund-
stücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der **STEG** vom **06.08.2019** (Anlage zur
Satzung) durch eine gestrichelte Linie umgrenzte Fläche. Der Lageplan vom **06.08.2019** ist Be-
standteil der Satzung.

§ 3 - In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu lö-
schen.

Brand-Erbisdorf, 29.01.2020

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

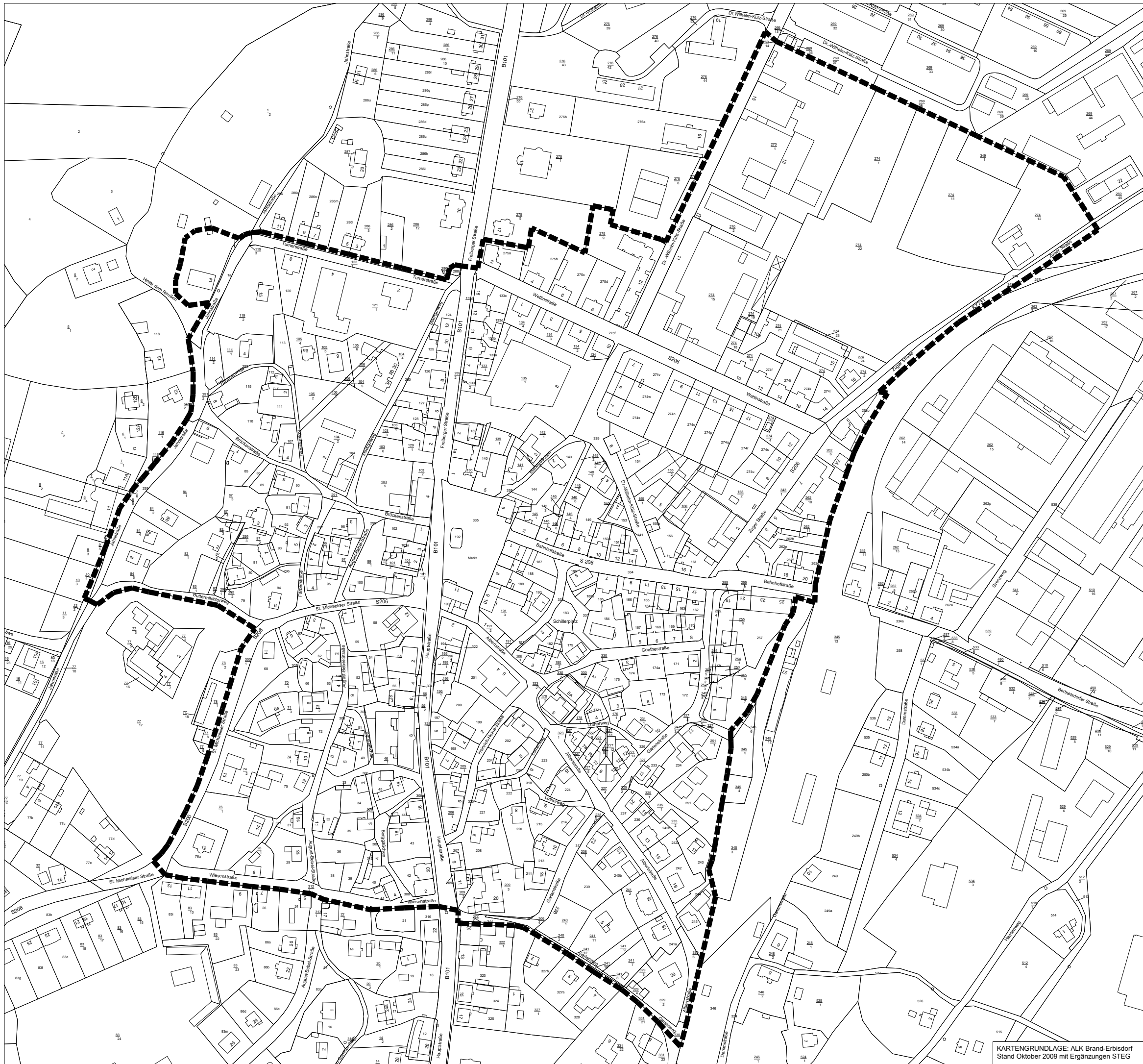
Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.


Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 29.01.2020

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister



Abgrenzung

 Abgrenzung des Sanierungsgebietes
 "Stadtkern"
 Fläche ca. 28,5 ha

Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Brand-
 Erbisdorf zur Aufhebung der Satzung über die
 förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
 "Stadtkern" in Brand-Erbisdorf

Stadt Brand-Erbisdorf Sanierungsgebiet "Stadtkern"



66480	06.08.2019 Borstorf/Gillis
1. Änd.	
2. Änd.	

KARTENGRUNDLAGE: ALK Brand-Erbisdorf
Stand Oktober 2009 mit Ergänzungen STEG

die STEG
 STADTENTWICKLUNG GMBH, NL DRESDEN
 BODENBACHER STR. 97, 01277 DRESDEN
 www.steg.de, E-Mail: steg-dresden@steg.de